Aktuelle Tarif-Information

Mainz, 19.03.2007

Kein Wegfall von Zulagen bei Sonderurlaub aus familiären Gründen

Wie in der März-Ausgabe der Deutschen Polizei berichtet, gilt nach dem Tarifvertrag Überleitung der Länder ein Sonderurlaub ohne Entgelt als schädliche Unterbrechung. Das bewirkt, dass nach Wiederaufnahme der Beschäftigung die vor der Beurlaubung als Besitzstände gezahlten Zulagen und die bisherigen Kinderanteile im Ortszuschlag wegfallen. Betroffen sind überwiegend Beschäftigte, die sich aus familiären Gründen (Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen) beurlauben lassen. Die GdP hat auf diese Benachteiligung hingewiesen.

Das Finanzministerium teilt nun mit, dass diese Unterbrechungen als unschädlich angesehen werden. Somit werden bis zur Beurlaubung gezahlte Zulagen (z.B. Vergütungsgruppenzulagen, Funktionszulagen für Schreibkräfte, Programmierzulagen) und auch Kinderanteile im Ortszuschlag, wenn der Anspruch weiterhin besteht, bei Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Außerdem gelten als unschädlich kurzfristige Unterbrechungen nach § 45 SGB V (Krankengeld bei Erkrankung des Kindes durch die Krankenkasse) sowie Unterbrechungen im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L (Arbeitsbefreiung in sonstigen dringenden Gründen).

Die GdP begrüßt ausdrücklich diese außertarifliche Regelung, die eine Benachteiligung der Beschäftigten mit familiären Pflichten verhindert.

V.i.S.P.: Margarethe Relet, GdP RP, Nikolaus-Kopernikus-Straße 15, 55129 Mainz
Tel.: 06131 – 960090 +++ www.gdp-rp.de